

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 11. Jahrgang • Nr. 4 • 01.04.2010 • Seite 5

# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt **Amtlicher Teil**



#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangeli hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB 2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

7u 1 · Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09 02 2010 beschlosser

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten "Flächen für die Landwirtschaft" in ein "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung" umgewandelt werden.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt am 22.04.2010, 19:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt

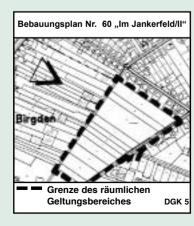
> Gangelt, den 18.03.2010 Der Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60 ..lm Jankerfeld/II

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Im Jankerfeld/II" in Birgden einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffnetlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Im Jankerfeld / II" mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 12.05.2010

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 14 00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2 a BauGB in der Begründung enthalter

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 60 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 25.03.2010 Der Bürgermeister Tholen

#### **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von heinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Gangelt werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10. für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr Uhr, bei dem Bürgermeister, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 9 - Heinsberg I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 11. Jahrgang • Nr. 4 • 01.04.2010 • Seite 6

# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt **Amtlicher Teil**



sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebe nen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen dass er/sie dazu berechtigt ist

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

> Gangelt, den 29.03.2010 Der Bürgermeister

### **W**AHLBEKANNTMACHUNG

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde Gangelt gehört zum Wahlkreis 9 - Heinsberg I - und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt: Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 09.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, eingesehen werden

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelasse nen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die

h) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Rezeichnung der Parteien sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zu-gelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in giht

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im

Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der

- Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird 1 Briefwahlvorstand gebildet Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.30 Uhr im Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, kleiner Sitzungssaal, Zimmer 217-219, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis ver-fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

> Gangelt, den 29.03.2010 Der Bürgermeister Tholen



## Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung